

Konzert des Landesjugendchores NRW

12. & 13.11.2021, 19:30 – 21:30 Uhr

Wetthalle der Galopprennbahn Dortmund

Zu Ihrem und unserem Schutz treffen wir folgende Vorkehrungen:

- Beim Erwerb der Eintrittskarte werden alle Kontaktdaten der Besucher*innen erfasst und zur Nachverfolgbarkeit für vier Wochen aufbewahrt.
- Am Eingang des Saals gibt es die Möglichkeit zur Hand-Desinfektion.
- Am Eingang werden die Personalien der Besucher*innen geprüft.
- Am Eingang müssen alle Besucher*innen nachweisen, dass sie entweder vollständig geimpft, genesen oder über ein bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen.
 - Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.
- Alle Sänger*innen und Sänger des Chores müssen nachweisen, dass sie entweder vollständig geimpft, genesen oder über ein bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 6 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen.
- Der Einlass wird ausschließlich mit einer medizinischen Maske gewährt. Diese sind in ausreichender Anzahl vorhanden.
- Personen mit Krankheitssymptomen, insbesondere mit Anzeichen von Atemwegserkrankungen, dürfen an dem Konzert nicht teilnehmen.
- Der Chormanager (oder in dessen Abwesenheit ein vorher benanntes Chormitglied) ist für die Einhaltung der Vorschriften zuständig und kommuniziert die Verhaltensregeln.

Verhaltensregeln:

- Es gilt die übliche Handhygiene und Nies-Etikette.
- Die gängigen Abstandsregeln sind zu beachten.
- Mund-Nasen-Bedeckungen müssen bis zum Erreichen des Sitzplatzes getragen werden.
- Vermeiden Sie Gruppenbildungen aller Art und halten Sie einen Sicherheitsabstand von 1,50 Metern in und vor dem Gebäude ein (dies gilt insbesondere auch für Warteschlangen).
- Das Händeschütteln, Umarmen und ähnlicher Körperkontakt sind zu vermeiden.

Da diese Regeln niemals abschließend und vollständig sein können, möchten wir unser Handeln von §1 der Coronaschutzverordnung leiten lassen:

Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.